



Brüssel, den 1. März 2018
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2018/0009 (NLE)

5800/18
COR 1

LIMITE

AVIATION 21
RELEX 65
USA 4

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über den Abschluss – im Namen der Union –
der Änderung 1 der Kooperationsvereinbarung NAT-I-9406 zwischen den
Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Union

Seite 3, Artikel 2:

Anstatt:

"Der Präsident des Rates bestimmt die Person(en), die befugt ist (sind), den Austausch der diplomatischen Noten nach Artikel II.B der Änderung 1 der Kooperationsvereinbarung NAT-I-9406 im Namen der Union vorzunehmen, um die Zustimmung der Union zur bindenden Wirkung der Änderung 1 der Kooperationsvereinbarung NAT-I-9406 auszudrücken."

muss es heißen:

"Der Präsident des Rates nimmt die in Artikel II.B der Änderung 1 der Kooperationsvereinbarung NAT-I-9406 vorgesehene Notifikation im Namen der Union vor, um die Zustimmung der Union zur bindenden Wirkung der Änderung 1 der Kooperationsvereinbarung NAT-I-9406 auszudrücken¹."

¹ Der Tag des Inkrafttretens der Änderung 1 der Kooperationsvereinbarung NAT-I-9406 wird im Amtsblatt der Europäischen Union auf Veranlassung des Generalsekretariats des Rates veröffentlicht.